

Teilnahmebedingungen bei Composites United Gemeinschaftsständen

1. Veranstalter

- 1.1 Der Composites United e.V. (nachfolgend genannt CU) übernimmt im Auftrag der ausstellenden Vereinsmitglieder auf Gemeinschaftsständen die technisch-organisatorische Durchführung. Er handelt dabei im eigenen Namen und ist Veranstalter der CU Gemeinschaftsstände.
- 1.2 Ein Gemeinschaftsstand kommt zustande, wenn ein ausreichendes Interesse der Vereinsmitglieder für die angebotene Messebeteiligung vorliegt.

2. Anmeldung und Zulassung

- 2.1 Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Gemeinschaftsständen sind ausschließlich die Mitglieder des CU. Der Verein behält sich das Recht vor bei einer geringen Teilnehmerzahl der Mitglieder ggf. auch Nicht-Mitglieder zu anderen Konditionen auf dem Gemeinschaftsstand aufzunehmen.
- 2.2 Mindestausstellungsfläche (Standgröße), Beteiligungsbeiträge und Anmeldeschluss werden für jede Messe individuell festgelegt.
- 2.3 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch termingerechten Eingang des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim CU unter Anerkennung dieser "Teilnahmebedingungen". Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- 2.4 Der Anmelder soll zugelassen werden
 - nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche,
 - sofern er die in diesen "Teilnahmebedingungen" genannten Voraussetzungen erfüllt,
 - sofern sein Ausstellungsgut und das Gestaltungskonzept seiner Standfläche dem Gesamtrahmen und der Gesamtkonzeption des CU Gemeinschaftsstandes entsprechen.
- 2.5 Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- 2.6 Erst mit der Übersendung der Zulassung für den Gemeinschaftsstand durch den CU an den Mitaussteller gilt der Vertrag zwischen dem CU und dem Mitaussteller als geschlossen.

- 2.7 Den Mitausstellern wird nach der Zulassung ein Standflächenplan inkl. Einteilung übersandt, aus dem die Position der jeweiligen gebuchten Standfläche ersichtlich ist. Ein Stand-Segment entspricht einem Flächenanteil inkl. Nutzung der Gemeinschaftsflächen. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist der CU nicht haftbar.
- 2.8 Sollte CU gezwungen sein, nach Übersendung des Plans einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche gegen CU geltend gemacht werden.
- 2.9 CU ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

3. Unteraussteller

- 3.1 Die Standfläche wird grundsätzlich nur als Ganzes an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch CU berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unteraussteller in seine Standfläche aufzunehmen. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Mitaussteller.
- 3.2 Jeder Mitaussteller verpflichtet sich, diese Teilnahmebedingungen auch in etwaige Verträge mit Unterausstellern einzubeziehen.
- 3.3 Es ist Unterausstellern nicht gestattet, weitere Unteraussteller in seine Standfläche aufzunehmen.
- 3.4 Der Mitaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen. Mitaussteller und seine Unteraussteller haften gegenüber dem CU als Gesamtschuldner.

4. Beteiligungsbeiträge / Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Beteiligungsbeitrag wird dem Mitaussteller durch den CU zu 50 Prozent vor der Veranstaltung sowie zu 50 Prozent nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt und ist sofort zur Zahlung fällig.
- 4.2 Der CU kann von dieser prozentualen Verteilung im Einzelfall abweichen, sofern besondere Umstände dieses erfordern. Besondere Umstände im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere vom CU im Vorwege einer Veranstaltung zu leistende Zahlungen an Dritte, die Zahlungen für vergleichbare Leistungen der Vorjahre um mindestens 20 % übersteigen. Eine Abweichung von der prozentualen Verteilung ist dem Mitaussteller mindestens zwei Wochen vor Rechnungsstellung schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 4.3 Der CU kann die Rechnungsstellung sowie den Einzug der Beteiligungsbeiträge auf externe Dienstleister übertragen.
- 4.4 Alle Sonderkosten (zusätzliche Graphikerleistungen, erweiterte Messeausstattung etc.) gehen in der Regel unmittelbar zu Lasten des Mitausstellers.
- 4.5 Alle vom CU in Rechnung gestellten Beträge sind, sofern nicht gesondert ausgewiesen, Netto-Beträge.

5. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen den CU, die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbeitrag sowie die Geltendmachung jeglicher Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen.

6. Leistungen

Aus den Beteiligungsbeiträgen werden durch den CU grundsätzlich folgende Leistungen erbracht:

- Standplanung
- Standbau
- organisatorische Abwicklung der Messeteilnahme
- Standgebühren an Messeveranstalter
- Strom an jedem Arbeitsplatz
- Möblierung: 1 Besprechungstisch wahlweise mit einem Monitor (Zusatzkosten für Mitaussteller) zur Anspielung über USB Stick, 2 bzw. 4 (je nach Messe/ Standfläche) Barhocker, DIN A4 Prospekthalter und DIN A4 Fächer (je nach gebuchter Standgröße) auf den Gemeinschaftsflächen,
- Kostenpflichtige Logopräsentation für jeden Aussteller (Der Verein behält sich vor, die Logopräsentation je nach Standkonzept entsprechend anzupassen. Die Aussteller werden im Vorwege darüber informiert.)
- Zusätzlicher Besprechungsbereich für Kunden- und Kooperationsgespräche
- abschließbare Spindfächer für Wertgegenstände
- Kabinennutzung für Lagerung von kleinen Mengen an Prospekt-/Werbematerial
- Catering (Kaffee, Kaltgetränke, Knabbergebäck, Snacks etc.)
- Bewirtung durch CU Mitarbeiter/innen oder Hostessen
- Standbewachung
- Energie-, Druckluft-, Wasserkosten (bei Ausstellung von größeren Exponaten mit erhöhtem/erweitertem Strom, Druckluft- oder Wasserbedarf, trägt das ausstellende Unternehmen/Institut/Verein die zusätzlichen Kosten, entweder komplett oder nach Rücksprache mit dem CU zu einem Teil)
- Standreinigung
- Marketing-Leistungen

7. Rücktritt

- 7.1 CU ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Insolvenz-, Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Mitaussteller CU unverzüglich zu unterrichten.
- 7.2 Bis zur Zulassung durch CU ist der Rücktritt durch den Mitaussteller jederzeit möglich.
- 7.3 Nach der Zulassung ist – außer in den in Ziffer 13.2 genannten Fällen – ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugestellte Standfläche zu belegen, so hat er den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von CU nicht anderweitig vermietet oder zurückgegeben werden kann. Die Nutzung bzw. anderweitige Verwendung von nicht belegten Flächen durch CU zur Wahrung des Gesamteindrucks des Gemeinschaftsstandes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

- 7.4 Der Rücktritt des Mitausstellers (Nr. 7.2) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Nr. 7.3) wird erst mit Eingang der Erklärung bei CU wirksam.
- 7.5 Alle nach den Ziffern 7.1 bis 7.4 erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

8. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter

Der Transport der Ausstellungsgüter zum gemeinsamen Ausstellungsort und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, das Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind grundsätzlich Angelegenheiten des Ausstellers. Die Haftung vom CU hierfür ist ausgeschlossen.

9. Zollgarantieerklärung

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer erforderlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für eingeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet der Mitaussteller unmittelbar dem Bund gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Ende der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig ausgeführt werden.

10. Versicherung und Haftpflicht

- 10.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist grundsätzlich Angelegenheit des Mitausstellers.
- 10.2 Der Mitaussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeitragung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 10.3 CU haftet in keinem Falle für Personen- und Sach- oder sonstige Vermögensschäden. Er haftet auch dann nicht für Beschädigungen der Exponate und deren Entwendung, wenn im Einzelfall die Dekoration übernommen wurde. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Bedienstete des CU bleibt hiervon unberührt. Der Mitaussteller stellt CU darüber hinaus mit der Anerkennung dieser "Teilnahmebedingungen" ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

11. Rundschreiben

- 11.1 Die Mitaussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundmails angeschrieben und über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet.
- 11.2 Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Mitaussteller selbst zu vertreten.

12. Datenschutz

- 12.1 Der CU ist berechtigt, alle für die korrekte Durchführung der Veranstaltung benötigten Daten des Mitausstellers, sowie seiner Unteraussteller, zu speichern und zu verarbeiten, sofern dieses für die Durchführung direkt oder indirekt erforderlich ist.
- 12.2 Über die konkret gespeicherten Daten erteilt der CU jederzeit auf Anfrage Auskunft.
- 12.3 Jeder Mitaussteller oder Unteraussteller hat jederzeit das Recht, die Löschung der von ihm beim CU gespeicherten Daten zu verlangen. Dieses Recht beinhaltet ausdrücklich nicht solche Daten, die zur Durchführung gesetzlicher Bestimmungen vom CU gespeichert werden müssen.
- 12.4 Sollte ein Mitaussteller oder Unteraussteller vor Abschluss einer Veranstaltung eine solche Löschung verlangen, so haftet der Mitaussteller oder Unteraussteller für jeden dem CU daraus resultierenden Schaden.

13. Vorbehalt

- 13.1 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland, der Heimatländer der Mitaussteller sowie des Gastlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. CU haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Mitaussteller daraus ergeben.
- 13.2 CU ist berechtigt, die Ausstellungsbeteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, insbesondere wenn unvorhergesehene Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Mitaussteller und seine Unteraussteller haben im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme, die nicht auf höherer Gewalt beruht, für den Aussteller nicht mehr von Interesse, so kann er vom Vertrag zurücktreten.
- 13.3 Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich gegenüber dem CU zu erklären. Für die Verpflichtung des Mitausstellers gilt in diesem Fall 7.3. Im Falle einer nicht durch CU zu vertretenden Absage der Veranstaltung haftet CU nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Mitaussteller oder seine Unteraussteller hieraus ergeben. Auf Verlangen von CU sind die Mitaussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe des von jedem Mitaussteller zu zahlenden anteiligen Betrages wird auf Grundlage der angefallenen Kosten und in Abhängigkeit von der gebuchten Standgröße des Mitausstellers vom CU nach billigem Ermessen festgesetzt.
- 13.4 Der CU behält sich das Recht vor, etwaige nach Ziffer 13.3 fällige Zahlungen mit bereits geleisteten Zahlungen der Mitaussteller zu verrechnen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auch auf die Ausstellertafeln verwiesen, die für jeden gemeinsamen Messeauftritt individuell erstellt werden, sofern es mit dem Messestandkonzept harmoniert.

- 14.2 Hat der Mitaussteller dem CU oder Dienstleistungsfirmen Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb der festgeschriebenen Leistungen durch CU erteilt, so hat er die hiermit verursachten Kosten selbst zu tragen.
- 14.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.4 Gerichtsstand ist Charlottenburg (Berlin, Deutschland).
- 14.5 Alle Ansprüche der Mitaussteller oder seiner Unteraussteller gegen den CU verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlusstag der Veranstaltung fällt.
- 14.6 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen Bedingungen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck der Teilnahmebedingungen unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen erhalten bleiben.
- 14.7. Es gelten ausschließlich diese Teilnahmebedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mitausstellers oder seiner Unteraussteller gelten nur insoweit, als der CU ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.